Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang	Potsdam, den 4. November 2026	Nummer 43

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Änderung der Familienzentren-Förderrichtlinie 902

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Sola Scriptura Stiftung“ 902

Errichtung der Stiftung „Ventura Prospera“ 902

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Genehmigung und Inkrafttreten des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 902

Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sowie ergänzende Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes 903

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14669 Ketzin und 14641 Wustermark 904

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 16248 Parsteinsee und 16278 Angermünde 906

Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von fünf Windenergieanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz 908

Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps einer Windenergieanlage in 15926 Luckau OT Kaden 909

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 910

Anmerkung der Redaktion:
In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Familienzentren-Förderrichtlinie

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Vom 20. Oktober 2026

I.

Die Familienzentren-Förderrichtlinie vom 18. Dezember 2025 (ABl. 2026 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

 „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg (Familienzentren-Förderrichtlinie)“.

2. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

 „6.2 Die Anträge für den zweijährigen Förderzeitraum 2027 und 2028 sind spätestens bis zum Ablauf des 13. November 2026 zu stellen.“

3. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Errichtung der „Sola Scriptura Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. Oktober 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Sola Scriptura Stiftung“ mit Sitz in Blankenfelde-Mahlow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Stiftungszweck ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung kirchlicher Zwecke sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Grundlage der Stiftungsarbeit ist die christliche Weltanschauung und das Menschenbild der Bibel.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. Oktober 2026 erteilt.

Errichtung der Stiftung „Ventura Prospera“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. Oktober 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Ventura Prospera“ mit Sitz in Halbe als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die ideelle sowie materielle Unterstützung und Förderung der Stifterfamilie in allen Lebenslagen, die Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit der Stifterfamilie sowie die Stärkung, Förderung und Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifterfamilie.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. Oktober 2026 erteilt.

Genehmigung und Inkrafttreten des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 14. Oktober 2026

Genehmigung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

(RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 25. Juni 2026 den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 als Satzung erlassen (Beschluss Nr. 03/07/01).

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming trifft zu folgenden Themen Festlegungen:

- Siedlungsentwicklung
- Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte
- Vorbeugender Hochwasserschutz
- Oberflächennahe Rohstoffe
- Landwirtschaftliche Bodennutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Havelland-Fläming, zu dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 RegBkPlG die Gebiete der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel gehören.

Mit Bescheid vom 15. September 2026 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beschlossene Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPlG im Benehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die beschlossene und genehmigte Satzung in Kraft und der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 25. Juni 2026 wird wirksam. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 4 RegBkPlG.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 und die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung einschließlich der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen) werden ab dem Tag, an dem die Erteilung seiner Genehmigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming www.havelland-fläming.de veröffentlicht sowie bei der planaufstellenden Stelle zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
 Regionale Planungsstelle
 Oderstraße 65
 14513 Teltow
 (03328 3354-0)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPlG wird hingewiesen. Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming werden unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Oderstraße 65, 14513 Teltow) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sowie ergänzende Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 14. Oktober 2026

I. Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming am 25. Juni 2026 als Satzung erlassen (Beschluss Nr. 03/07/02).

Mit dieser 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wird der rechtskräftige sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming geändert. Dieser beinhaltet zeichnerische sowie textliche Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Errichtung von Windenergieanlagen) und legt dafür 30 Vorranggebiete fest. Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Havelland-Fläming, zu dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 RegBkPlG die Gebiete der Landkreise Potsdam-Mittelmark,

Havelland und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel gehören. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming werden zwei zusätzliche Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die im Landkreis Teltow-Fläming liegen.

Mit Bescheid vom 15. September 2026 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPlG im Benehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die beschlossene und genehmigte Satzung in Kraft und die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 25. Juni 2026 wird wirksam. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 4 RegBkPlG.

Die genehmigte 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming und die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung einschließlich der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen) mitsamt dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming werden ab dem Tag, an dem die Erteilung ihrer Genehmigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming unter www.havelland-fläming.de veröffentlicht sowie bei der folgenden Stelle zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
 Regionale Planungsstelle
 Oderstraße 65
 14513 Teltow
 (03328 3354-0)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPlG wird hingewiesen. Für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming werden unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Oderstraße 65, 14513 Teltow) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

II. Ergänzende Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming erhöht sich die für die Feststellung des Teilflächenziels für 2027 in Höhe von 1,8 Prozent der Regionsfläche angerechnete Fläche um 855 Hektar auf insgesamt 13.451 Hektar. Die Regionalplanung steht damit nach wie vor im Einklang mit dem Teilflächenziel zum Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3). Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. Die neu angerechneten Flächen sind Windenergiegebiete (Vorranggebiete) nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a WindBG. Damit beträgt der Anteil der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung 1,97 Prozent an der Gesamtfläche der Region in Höhe von 684.152 Hektar. Die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels zum Stichtag 31. Dezember 2027 in der Genehmigung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming am 26. September 2024, die im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 am 23. Oktober 2024 (https://bravors.brandenburg.de/fm/76/Amtsblatt%2042_24.pdf) öffentlich bekannt gemacht wurde, bleibt hiervon unberührt.

Die neu angerechneten Vorranggebiete Windenergienutzung setzen sich folgendermaßen zusammen:

Nummer	Name	Umfang der angerechneten Fläche in ha
VRW 32.1	Hohenseefeld/ Ihlow-Erweiterung	406
VRW 56	Mückendorf	449
Summe		**855**

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14669 Ketzin und 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2026

Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grund-

stücken in 14669 Ketzin, Gemarkung Falkenrehde, Flur 4, Flurstück 12 und 14641 Wustermark, Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 4, Flurstück 111 zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X beziehungsweise Nordex N149/5.X mit einer Gesamtleistung von 12,5 MW, einer Nabenhöhe von 179 m beziehungsweise 164 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m beziehungsweise 238,6 m.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wird nach § 4 BImSchG die

Genehmigung

erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X und Nordex N149/5.X auf den Grundstücken in

14669 Ketzin,
Gemarkung Falkenrehde
Flur 4, Flurstück 12 (WEA K+2)

und

14641 Wustermark,
Gemarkung Buchow-Karpzow
Flur 4, Flurstück 111 (WEA K+1)

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)*

3. Das von der Stadt Ketzin verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

4. Das von der Gemeinde Wustermark verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. November 2026 bis einschließlich 18. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 16248 Parsteinsee und 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2026

Der Firma Windpark Parsteinsee GmbH, Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen, wurde am 16. September 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16248 Parsteinsee in der Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstücke 100, 107, 108, 111 und Flur 2, Flurstücke 95 und 98, in der Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstücke 69/1, 70, 76 und 77 sowie in 16278 Angermünde in der Gemarkung Gellmersdorf, Flur 3, Flurstück 53 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06923).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Parsteinsee GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die 15 bestehenden Windkraftanlagen (WKA)

Bezeichnung	***Anlagentyp***	***Rechtswert***	***Hochwert***
WEA 1	*Enron Wind 1.5 sl*	*435.465*	*5.867.657*
WEA 2	*Enron Wind 1.5 sl*	*435.762*	*5.867.951*
WEA 3	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.069*	*5.867.623*
WEA 4	*Enron Wind 1.5 sl*	*435.786*	*5.867.313*
WEA 5	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.244*	*5.867.063*
WEA 6	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.326*	*5.866.826*
WEA 7	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.442*	*5.866.610*
WEA 8	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.602*	*5.866.416*
WEA 9	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.787*	*5.866.214*
WEA 10	*Enron Wind 1.5 sl*	*437.018*	*5.866.073*
WEA 11	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.627*	*5.866.998*
WEA 12	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.818*	*5.866.793*
WEA 13	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.969*	*5.866.556*
WEA 14	*Enron Wind 1.5 sl*	*437.144*	*5.866.338*
WEA 15	*Enron Wind 1.5 sl*	*436.251*	*5.867.363*

zurückzubauen und durch die Errichtung und den Betrieb von acht WKA am Standort 16248 Parsteinsee

Bezeichnung	***Gemarkung***	***Flur***	***Flurstück***
WEA 3	*Lüdersdorf*	*1*	*100 und 111*
WEA 4	*Lüdersdorf*	*2*	*98*
WEA 5	*Lüdersdorf*	*1*	*107 und 108*
WEA 6	*Lüdersdorf*	*2*	*95*
WEA 7	*Gellmersdorf*	*3*	*53*
WEA 8	*Parstein*	*1*	*76*
WEA 9	*Parstein*	*1*	*77*
WEA 10	*Parstein*	*1*	*69/1 und 70*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Der Antrag der Firma Windpark Parsteinsee GmbH, Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WKA in 16248 Parsteinsee

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*	*Rechtswert*	*Hochwert*
WEA 01	*Lüdersdorf*	*1*	*113*	*437.154*	*5.866.343*
WEA 02	*Lüdersdorf*	*2*	*26*	*436.885*	*5.866.087*

wird eingestellt.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der acht WKA mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen von 116,81 m auf 81,10 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO für die Errichtung von drei Löschwasserzisternen auf den Grundstücken Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstück 103, Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstück 76 sowie Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 81 mit einem Fassungsvermögen von je 50 m³,*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) und*
- *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Bundesstraße B 158, Abs. 004, km 2,430 in Stationierungsrichtung links.*

4. *Die Antragsstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. November 2026 bis einschließlich 18. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von fünf Windenergieanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Niewitz, Flur 3, Flurstücke 32, 92, 37/2, 55, 42 den Typ der fünf Windenergieanlagen zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, den Typ der mit Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. 50.029.Ä0/24/1.6.2V/T12 vom 05.01.2026 genehmigten fünf Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in

15910 Bersteland OT Niewitz
Gemarkung Niewitz,
Flur 3, Flurstücke 32, 37/2, 42, 55 und 92

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr und Auslagen in Höhe von […] festgesetzt. […]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. November 2026 bis einschließlich 18. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued unter der **Vorhaben-ID Süd-G01926** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps einer Windenergieanlage in 15926 Luckau OT Kaden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Kaden, Flur 1, Flurstück 153 den Typ einer Windenergieanlage zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, den Typ der mit Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. 50.030.Ä0/24/1.6.2V/T12 vom 02.01.2026 genehmigten einen Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in

15926 Luckau OT Kaden
Gemarkung Kaden,
Flur 1, Flurstück 153

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr und Auslagen in Höhe von […] festgesetzt. […]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. November 2026 bis einschließlich 18. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued unter der **Vorhaben-ID Süd-G02026** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **.....,** Dienstausweisnummer **228568,** ausgestellt am 01.08.2024, Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2031, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **.....,** Dienstausweisnummer **101903,** Kartennummer 07255, Farbe blau, ausgestellt am 11.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **.....,** Dienstausweisnummer **104664,** Kartennummer 01009, Farbe blau, ausgestellt am 13.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.